

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0195/14</b> öffentlich	Referat	OB
	Amt	Beteiligungsmanagement
	Kostenstelle (UA)	0390
	Amtsleiter/in	Frau Andrea Steinherr
	Telefon	3 05-12 70
	Telefax	3 05-12 79
	E-Mail	beteiligungsmanagement@ingolstadt.de
Datum	08.07.2014	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	24.07.2014	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Anpassung der Ergebnisabführungs-/Beherrschungsverträge  
bei den städtischen Tochtergesellschaften  
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

### Antrag:

Die Geschäftsführer und Vorstände der städtischen Tochterunternehmen werden ermächtigt und verpflichtet bis Ende 2014 in die bestehenden Ergebnisabführungs-/Beherrschungsverträge den steuerlich notwendigen dynamischen Verweis auf die aktienrechtlichen Vorschriften zur Verlustübernahme aufnehmen zu lassen.

gez.

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister

## Finanzielle Auswirkungen:

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von _____ Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von _____ Euro müssen zum Haushalt 20 _____ wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Kurzvortrag:

Die Änderung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen bedarf der Zustimmung der Gesellschafter der Vertragsparteien. Die Ausübung der Gesellschafterrechte obliegt jeweils der Geschäftsführung bzw. den Vorständen, die diesbezüglich der Zustimmung des Aufsichtsrates/Verwaltungsrates und des Stadtrates bedürfen.

In § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes ist nunmehr geregelt, dass Ergebnisabführungsverträge einen ausdrücklichen Verweis auf die Vorschriften des § 302 Aktiengesetz (AktG) zur Verlustübernahmeverpflichtung enthalten müssen („dynamischer Nur-Verweis“). Die bislang bestehende Möglichkeit, den Vertragstext entsprechend dem Inhalt des § 302 AktG zu gestalten, ist steuerlich nicht mehr ausreichend. Auch bestehende Verträge („Altverträge“) sind bis Ende 2014 entsprechend anzupassen. Sofern dies nicht erfolgt, kann die Übernahme von Verlusten steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden.

Die lediglich redaktionellen Änderungen erfordern keine Änderungen in der bereits langjährigen tatsächlichen Durchführung der Verträge.

Geändert werden müssen folgende bestehende Verträge:

- Ergebnisabführungsvertrag  
der Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH  
mit der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH
- Ergebnisabführungsvertrag  
der Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH  
mit der Stadtwerke Freizeitanlagen GmbH
- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag  
der Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH  
mit der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH
- Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag  
der Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH  
mit der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH
- Ergebnisabführungsvertrag  
der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH  
mit der Stadtbuss Ingolstadt GmbH
- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag  
der IFG Ingolstadt AÖR  
mit der Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH
- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag  
der IFG Ingolstadt AÖR  
mit der in-arbeit GmbH

Der Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag zwischen der INVG und der Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH ist bislang in § 13 der Unternehmenssatzung der INVG geregelt. § 13 wird in diesem Rahmen in der Satzung gestrichen und in einen eigenständigen Vertrag zwischen der INVG und der Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH überführt

Die Verträge können mit ihren Änderungen beim Beteiligungsmanagement eingesehen werden.